



VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

present. a. 7. 25 Oct. 1725
377

EDICT

Daß die

Eigener

136

So im Lande betreten werden,

Und 18. Jahr und darüber alt seyn,

Ohne

Gnade mit dem Galgen bestraffet,

Und die

Kinder in Waisen-Häuser
gebracht werden sollen.

De dato Berlin, den 5. Octobr. 1725.

MAGDEBURG/

Gedruckt bey Christoph Salskelds/ Königl. Preuss. Reg.
Buchdr. nachgel. Wittwe.



Wir **F**riedrich
Wilhelm, von
Sttes **S**naden,

König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moeris, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vebre und Blisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c. Thun kund,

und

und fügen hiermit zu wissen: Ob Wir wohl verhoffet, es würden Unsere vielfältige wider das Zigeuner-Volk ergangene Verordnungen, insonderheit Unser untern 24. Novembr. a. p. wider dieselbe publicirtes, erneuertes und geschärfftes Edict denenselben zur Warnung gebienet haben, sich nicht weiter in Unsern Landen betreten zu lassen; So müssen Wir dennoch höchst-mißfällig vernehmen, daß dieses heilloße Volk bisher an alle Unsere wider dasselbe ergangene Verordnungen, Edicta und Mandata sich nicht gekehret, sondern unerachtet deren an ihnen exequirten Landes-Verweisungen mit Staupen-Schlägen und Brand-Marcken, auch anderen schweren Leibes-Straffen, sich democh theils einzeln, theils Rotten-weise hier und da in Unsern Landen wieder eingefunden, und wider Unsere getreue Unterthanen vielen Frevel und Muthwillen verübet haben. Alldieweil Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen keinesweges gemeinet, sondern vielmehr Unser erster Wille ist, daß dieses ruch- und gottlose, auch nur vom Raub und Stehlen sich ernährende Zigeuner-Gefindel mit Stumpff und Stiehl gänzlich aus allen Unsern Landen vertilget und ausgerottet werde, allermassen dasselbe auch schon durch die von mehr als zweyen Seculis her verschiedentlich promulgirte Reichs-Abschiede vor Vogel frey declariret, und ihnen gänzlich aus dem Reiche ausgebohnen worden; Als ergeheth demnach an alle Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magisträten in Städten, Gerichts-Obrikeiten und Befehlshabern in Unserm Königreich, Provintzien und Landen Unser gnädigster und dabei ernster Befehl, Wille und Meinung, daß, wosfern von dato an, einige Zigeuner, sie seyn Mannes- oder Weibes-Personen, einzeln oder Rotten-weise sich in Unsern Landen betreten lassen, wann sie 18. Jahr und drüber alt, ohne Unterscheid, sie mögen in einem Delicto oder Verbrechen, wie es Nahmen haben möge, ergriffen werden oder nicht, wann sie auch gleich zuvor niemahlen in Unsern Landen gewesen, oder derselben verwiesen worden, oder auch Pässe vorzuzeigen hätten, ohne einsige Entschuldigung und ohne alle Gnade mit dem Galgen bestraffet, die Kinder aber

so bey ihnen gefunden werden, in die nächste Wäyßen-Zucht- oder Spiñ-
Häuser gebracht und sofort von Unseren Regierungen, Cammern,
Magistraten in denen Städten, oder Unseren Rembtern und Ge-
richts-Obrigkeiten auff dem Lande, allwo solche Leute auffgegriffen
und eingezogen, auch summariter über ihr Verbrechen abgehört
worden, die Acta und Registraturen an Uns oder Unser all-
hiefiges Criminal-Collegium zu Abfassung eines Urthels sofort
eingesendet werden sollen.

Damit auch über solches wiederholte scharffe Edict das Zigeu-
ner-Volk sich um desto weniger einiger Unwissenheit halber zu ent-
schuldigen Ursach haben möge; So soll dasselbe nicht nur an allen
Grenz-Orten in Unsern Provintzien, und wo die Zigeuner-Gal-
gen auffgerichtet seyn, öffentlich angeschlagen, sondern auch dasselbe
in denen Städten, wo Garnison ist, beym Trommelschlage, des-
gleichen so wohl in Städten, als auff dem Lande in denen Dörffern
von denen Gangeln zu unterschiedlichen Zeiten nach einander öffentlich
verlesen und abgekündigt werden. Im übrigen lassen wir es bey ob-
gedachten Unseren bereits ergangenen heilsamen Verordnungen aller-
dings bewenden; Wornach sich ein jeder seines Orths zu achten und
Unsere allergnädigste Willens-Meinung darunter zu vollziehen hat.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruck-
ten Königlichen Inseigel. Geben Berlin, den 5. Octobris 1725.

Sr. Wilhelm.



E. v. Katsch.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

Ver





